



NEUGEFASSTE
ORDNUNG

Des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Stand: 02. November 2023



Inhaltsübersicht

I. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Konstituierung

II. Organe des Fachschaftsrates

- § 4 Organe des Fachschaftsrates
- § 5 Gremium, Erweitertes Gremium
- § 6 Vorstand
- § 7 Vorstandsvorsitz
- § 8 Haushaltsverantwortung
- § 9 Vorstandssitzungen

III. Kassenverantwortung

- § 10 Kassenverantwortung

IV. Fachschaftsvollversammlung

- § 11 Fachschaftsvollversammlung

V. Geschäftsgang

- § 12 Sitzungen
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Einberufung der Sitzung
- § 15 Leitung der Sitzungen
- § 16 Antrags- und Rederecht
- § 17 Zulässigkeit von Geschäftsordnungsanträgen
- § 18 Umlaufverfahren
- § 19 Protokolle
- § 20 Schlüsselausgabe für das Büro des Fachschaftsrates, Nutzungsordnung, Nutzung durch andere
- § 21 Mailverkehr

VI. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen

- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Wahl, Neuwahl, Abwahl
- § 25 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

VII. Referate und Arbeitskreise

- § 26 Referate und Arbeitskreise
- § 27 Referatsleitung
- § 28 Referenten

VIII. Freisemesterempfehlungen und Bescheinigungen

- § 29 Freisemesterempfehlung
- § 30 Anfechtungsmöglichkeit
- § 31 Bescheinigungen für Vertraute

IX. Schlussbestimmungen

- § 32 Amtsübergabe
- § 33 Anwendung anderer Ordnungen
- § 34 Harmonische Beziehungen
- § 35 Geltung und Änderung der Ordnung
- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Außerkrafttreten



I. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 1 Zusammensetzung

(1) ¹Der Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist das wählbare Organ der Fachschaft. ²Er ist gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig. ³Dieser Pflicht kommt er mindestens einmal pro Amtsjahr durch Aushang nach.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 18 gewählten Mitgliedern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Sie allein sind stimmberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Fehlt ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt oder stellt es bei der Sitzungsleitung einen darauf gerichteten Antrag, so gilt sein Mandat als ruhend. ²Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht. ³Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Quoren nicht berücksichtigt. ⁴Die Mandatsruhe wird durch Sitzungsanwesenheit oder durch Vorstandsbeschluss geheilt.

(3) ¹Freiwillige Mitglieder (Vertraute) werden durch Beschluss des erweiterten Gremiums (§ 5) ernannt und abgewählt. ²Ämter können sie nur bekleiden, soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht. ³Mit Ablauf des Amtsjahres entfällt ihr Status als Vertrauter.

§ 3 Konstituierung

(1) Der neugewählte Fachschaftsrat tritt spätestens zehn Tage nach Beginn der Amtszeit zusammen.

(2) ¹Die neuen Mitglieder werden durch den Vorsitz des bisherigen Fachschaftsrates geladen. ²Die Zustellung der Ladung erfolgt durch elektronische Zusendung. ³Die Ladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. ⁴Die Ladung hat spätestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

(3) Der bisherige Vorstandsvorsitz übernimmt die Sitzungsleitung, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt.

(4) Auf der konstituierenden Sitzung sind mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates zwingend zu wählen:

1. der Vorsitz und dessen Stellvertretung,
2. der Haushaltsverantwortliche und dessen Stellvertretung,
3. der Kassenverantwortliche und dessen Stellvertretung,
4. die Leitung des Referats für Veranstaltungen und
5. das FSR-Kom-Mitglied und dessen Stellvertretung.

(5) Auf der konstituierenden Sitzung zwingend zu wählen:

1. die Sitzungsleitung und deren Stellvertretung,
2. die Protokollführung und ihre Stellvertretung.



(6) Auf der konstituierenden Sitzung sollen die Referatsleitungen und deren Stellvertretungen gewählt werden.

II. Organe des Fachschaftsrates

§ 4 Organe des Fachschaftsrates

Die Organe des Fachschaftsrates sind

1. das Gremium und das erweiterte Gremium,
2. der Vorstand und
3. die Fachschaftsvollversammlung.

§ 5 Gremium, Erweitertes Gremium

(1) ¹Das Gremium (Fachschaftsrat) bildet sich aus den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates. ²Das erweiterte Gremium (erweiterter Fachschaftsrat) bildet sich aus dem Gremium und den Vertrauten.

(2) ¹Wird eine Abstimmung an das erweiterte Gremium gestellt, sind die Vertrauten hinsichtlich dieses Gegenstands stimmberechtigt. ²Sofern kein Widerspruch eines Mitglieds vorliegt, sind Beschlüsse zur thematischen und inhaltlichen Orientierung sowie Festlegung der Arbeitsweise des Fachschaftsrates (Sachbeschlüsse) an das erweiterte Gremium zu stellen. ³Für den Widerspruch gilt § 25 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand obliegt die Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse des Fachschaftsrates sowie die Vertretung des Fachschaftsrates nach außen. ²Er hat Zugang zum Tresor des Fachschaftsrates. ³Er besteht aus

1. einem Vorsitz,
2. dem Haushaltsverantwortlichen und
3. der Leitung des Referats für Veranstaltungen.

(2) ¹Nur Mitglieder können Vorstandsmitglied sein. ²Bekleidet ein Mitglied mehrere dieser Ämter, so ist der Vorstand so zu besetzen, dass er aus drei Mitgliedern besteht. ³Gleiches gilt, wenn ein Vertrauter ein Amt übernimmt, das ihn in den Vorstand setzen würde.

⁴Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt.

(3) Der Vorstand ist gegenüber dem Gremium rechenschaftspflichtig und hat über aktuelle Vorgänge von Bedeutung zu informieren.

(4) Die Sitzungsleitung kann nicht Vorstandsmitglied sein.

(5) ¹Der Vorstand wird außerdem verwaltungsorganisatorisch durch eine weitere Person unterstützt, die in den Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht hat. ²Sie wird durch absolute Mehrheit gewählt.



§ 7 Vorstandsvorsitz

¹Der Vorstandsvorsitzende ist befugt, den Fachschaftsrat allein oder mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach außen zu vertreten. ²Soweit zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies beschließen, ist ein Auftreten in Vertretung der Fachschaft nur durch den Vorstand gemeinschaftlich möglich. ³Der Vorstand kann andere Mitglieder ganz oder teilweise zur Außenvertretung berechtigen.

§ 8 Haushaltsverantwortung

(1) ¹Der Haushaltsverantwortliche ist bei allen finanziellen Entscheidungen einzubeziehen. ²Bei finanziellen Angelegenheiten hat er ein Vetorecht. ²Die Ausübung dessen erfolgt nach einem gefassten Finanzbeschluss und wird zu Protokoll genommen. ³Die Ausübung ist auch noch in der unmittelbar nachfolgenden Sitzung möglich.

(2) ¹Dem Finanzvorstand obliegt insbesondere die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsplans, zur Anfertigung des Jahresabschlusses sowie dem Zwischenbericht nach den Vorgaben des Studierendenrates. ²Näheres regelt die Finanzordnung des Studierendenrates.

(3) Der stellvertretende Haushaltsverantwortliche ist für Finanzbeschlüsse zeichnungsberechtigt und arbeitet dem Haushaltsverantwortlichen auf dessen Anweisung hin zu.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) ¹Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Vorstandssitzungen einberufen und ausführen. ²Diese sollen den Mitgliedern des Fachschaftsrates bekannt gegeben werden.

(2) ¹Innerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Vorstandsbeschlüsse im Rahmen seiner Befugnisse beschließen. ²Über Vorstandsbeschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu informieren.

(3) ¹Der Vorstand ist insbesondere befugt, durch Vorstandsbeschluss

1. in dringenden Fällen Entscheidungen für den gesamten Fachschaftsrat zu treffen. Dies ist ausgeschlossen, bei
 - a) Entscheidungen über die Auflösung des Fachschaftsrates und
 - b) Entscheidungen, die mindestens eine Zweidrittelmehrheit erfordern.
2. über die Freigabe von finanziellen Mitteln bis zu einer Höhe von 150,00 Euro zu entscheiden. Der Vorstandsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands. Das Vetorecht des Haushaltsverantwortlichen bleibt unberührt.

²Wird der Vorstand durch diese Ordnung zu einer Maßnahme befugt, ist davon auszugehen, dass dafür ein Vorstandsbeschluss notwendig ist, sofern nichts anderes bestimmt ist und sich nichts anderes aus Art und Zweck der Maßnahme ergibt.

(4) Ein dringender Fall liegt insbesondere vor bei

1. der Einhaltung einer dringenden Frist,
2. einem Umlaufverfahren,
3. Stellungnahmen, die unverzügliches Handeln erfordern und
4. der Gefahr des Scheiterns eines bereits beschlossenen Projekts.



(5) Vorstandsbeschlüsse können durch Beschluss des Gremiums wieder aufgehoben werden.

(6) ¹Der Vorstand kann Vorstandssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit halten. ²Der Vorstand kann das Rederecht auf der Vorstandssitzung durch Vorstandsbeschluss einschränken sowie Anwesende bei anhaltender Störung der Vorstandssitzung von der Sitzung ausschließen.

III. Kassenverantwortung

§ 10 Kassenverantwortung

¹Der Kassenverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. ²Er hat Zugang zum Tresor des Fachschaftsrates und führt die Nebenkassen. ³Näheres regelt die Finanzordnung des Studierendenrates.

IV. Fachschaftsvollversammlung

§ 11 Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung berät in Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen. ²Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einlegen. ³Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgt ist.

(2) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen, sofern der Fachschaftsrat dies beschließt oder auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

(3) ¹Im Falle eines Antrags nach Absatz 2 hat der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. ²Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich die Frist um weitere 5 Tage.

(4) ¹Zu einer anstehenden Fachschaftsvollversammlung ist unter Nennung der zu behandelnden Themen durch Aushang und elektronische Mitteilung spätestens 5 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung öffentlich einzuladen. ²Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich diese Frist um weitere 5 Tage.

(5) ¹Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind gültig, sofern mindestens drei vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. ²Sie sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(6) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie zur Beschlussfassung sind elektronische Hilfsmittel gestattet, sofern eine Manipulation mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

(7) Nach Möglichkeit soll eine Fachschaftsvollversammlung ein Mal pro Amtsjahr durchgeführt werden.



V. Geschäftsgang

§ 12 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. ²Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Referatsleitung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. ⁴Personalentscheidungen haben grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. ⁵Über alle Äußerungen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung getätigt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) ¹In der Vorlesungszeit finden Sitzungen mindestens alle zwei, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle drei Wochen statt. ²Andere Regelungen können durch Beschluss gefasst werden.

(3) Es soll ein öffentlicher Sitzungskalender geführt werden, der Interessierten die Anwesenheit zu Sitzungen planerisch ermöglicht.

§ 13 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. ²Anträge zu Änderungen oder Erweiterung der Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

§ 14 Einberufung der Sitzung

(1) ¹Die Sitzung wird durch die Sitzungsleitung einberufen. ²Sie kann dies aus eigener Initiative tun. ³Sie muss eine Sitzung innerhalb von 7 Tagen einberufen, wenn

1. der Vorstand dies beschließt oder
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

⁴Anträge nach Nr. 2 können ganz oder teilweise von Vertrauten gestellt werden. ⁵In diesem Fall ist der Antrag von einem Drittel des erweiterten Gremiums zu stellen.

(2) Kommt die Sitzungsleitung der Aufforderung zur Einladung nicht innerhalb von 7 Tagen nach, ist der Vorstand berechtigt, selbst zur Sitzung einzuladen.

(3) ¹Die Einladung ist dem erweiterten Gremium spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ²Des Weiteren ist der Termin sowie der Ort der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich auszuhängen.

§ 15 Leitung der Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht, schließt und leitet die Sitzung. ²Zu Beginn der Sitzung stellt sie die Beschlussfähigkeit fest. ³Sie stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, erteilt und entzieht das Wort und führt Abstimmungen und Wahlen durch.

(2) ¹Der Sitzungsleitung obliegt das Hausrecht im Sitzungssaal und sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich. ²Stört eine Person die Sitzung, kann sie nach zweimaliger Ermahnung durch die Sitzungsleitung durch Beschluss des Raumes verwiesen werden.

(3) Über die Handhabung und Auslegung der Ordnung entscheidet die Sitzungsleitung.



(4) Die Gestaltung der Sitzung (Redelisten, Meldungen, Zulassen von Anträgen, Redezeit) liegt im Ermessen der Sitzungsleitung unter Einhaltung der Ordnung.

(5) ¹Missfällt dem Gremium die Gestaltung der Sitzung durch die Sitzungsleitung, kann es diese durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer der Sitzung von seiner Position entheben. ²In diesem Fall übernimmt bis zum Ende der Sitzung die stellvertretende Sitzungsleitung. ³Ist auch diese nicht anwesend, übernimmt der Vorstandsvorsitz oder sein Stellvertreter. ⁴In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Sitzung mit Abwahl der Sitzungsleitung unterbrochen und von einer neuen, außerhalb der Sitzung bestimmten, Sitzungsleitung eröffnet.

(6) ¹Gegen Entscheidungen der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. ³Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 16 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) ¹Rederecht haben grundsätzlich alle Personen des erweiterten Gremiums sowie Antragsteller hinsichtlich ihres Antragsgegenstandes. ²Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen. ³Gästen kann das Rederecht durch Beschluss entzogen werden.

(3) ¹Die Erteilung des Wortes liegt im Ermessen der Sitzungsleitung. ²Mitgliedern und Vertrauten darf das Wort ohne hinreichenden Grund nicht verwehrt werden. ³Eine unbillige Herausforderung der Worterteilung gilt als Verwehrung.

(4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

§ 17 Zulässigkeit von Geschäftsordnungsanträgen

(1) ¹Die Zulassung von Geschäftsordnungsanträgen liegt im Ermessen der Sitzungsleitung. ²Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig. ³Geschäftsordnungsanträge können nur von Personen des erweiterten Gremiums gestellt werden. ⁴Abstimmungen über zugelassene Geschäftsordnungsanträge erfolgen nach § 25.

(2) Insbesondere zulässig sind Geschäftsordnungsanträge zur

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
3. Dauer der Redezeit,
4. Unterbrechung der Sitzung für bis zu 15 Minuten,

(3) Mit Begründung gestellt zu werden haben Geschäftsordnungsanträge zur

1. Schließung der Redeliste,
2. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
3. Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
4. Beschränkung der Zuhörerschaft auf das (erweiterte) Gremium,



5. Entziehung des Rederechts eines Gastes.

(4) ¹Ohne Abstimmung stattzugeben sind Geschäftsordnungsanträgen (Verlangen) zur

1. nochmaligen Auszählung der Stimmen,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

²Ein Verlangen nach Nr. 1 dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens.

³Es ist nur zulässig, wenn es unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen gestellt wurde.

§ 18 Umlaufverfahren

(1) ¹Stellt der Vorstand die Dringlichkeit einer Angelegenheit fest und die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung ist nicht möglich, kann er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten. ²Die Mitglieder sind über den Beschlussgegenstand zu informieren.

(2) ¹Das Umlaufverfahren ist per Mail möglich. ²Eine Abstimmung kann auch anderweitig digital erfolgen, sofern die Abstimmung in geeigneter Weise (Screenshots/PDF-Export) vom Vorstand dokumentiert wird. ³Für die Abgabe der Stimme ist eine angemessene Frist, mindestens sind jedoch 48 Stunden einzuräumen.

(3) ¹Anträge im Umlaufverfahren sind nach den allgemeinen Regeln dieser Ordnung über die Beschlussfassung zu behandeln. ²Das Ergebnis des Umlaufverfahrens hat spätestens in der nächsten Sitzung bekanntgegeben zu werden. ³Zusätzlich ist ein Vermerk im nächsten Sitzungsprotokoll zwingend.

(4) Änderungen der Ordnung oder die Auflösung des Fachschaftsrates dürfen nicht Gegenstand eines Umlaufverfahrens sein.

§ 19 Protokolle

(1) ¹Die Protokollführung oder ihre Stellvertretung fertigt ein Sitzungsprotokoll an. ²Sie führt intern eine Anwesenheitsstatistik der Mitglieder.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Sitzungsort und -zeit,
2. anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder, Vertraute und Gäste,
3. die beschlossene Tagesordnung,
4. abgegebene Erklärungen und Berichte,
5. den Wortlaut aller Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
6. die Feststellung über den Zeitpunkt der Ankunft oder des endgültigen Verlassens der Sitzung durch einzelne Mitglieder,
7. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Nicht aufgeführte Mitglieder gelten als unentschuldigt fehlend.

(4) ¹Das vorläufige Protokoll ist innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung zu veröffentlichen. ²Dies geschieht durch Aushang und das Weiterleiten an das erweiterte Gremium sowie den Studierendenrat.



(5) ¹Die Genehmigung des vorläufigen Protokolls erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung. ²Offensichtliche Fehler können von der Protokollführung oder der Sitzungsleitung vor der Genehmigung korrigiert werden. ³Anträge auf Korrektur sind bis zur Genehmigung möglich.

§ 20 Schlüsselausgabe für das Büro des Fachschaftsrates, Nutzungsordnung, Nutzung durch andere

(1) ¹Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Büro- und einen Schrankschlüssel. ²Einzelne Vertraute haben einen Anspruch auf einen oder beide Schlüssel, wenn

1. der Vorstand dies beschließt,
2. sie eine Referatsleitung übernehmen.

³Die Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie unmöglich sind.

(2) ¹Die Ausgabe und Rücknahme sämtlicher Schlüssel geschieht durch den Haushaltsverantwortlichen. ²Über die Ausgabe und Rücknahme ist Protokoll zu führen.

(3) ¹Das Büro ist sauber und ordentlich zu halten. ²Bei nachgewiesener wiederholter mutwilliger Verschmutzung kann der Vorstand einem Mitglied eine Sauberkeitsrüge erteilen. ³Eine solche kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. ⁴Bei wiederholter Rüge kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied das Recht auf einen eigenen Schlüssel verwehren. ⁵Der Vorstand dokumentiert die Rügen samt Begründung und stellt sie in der kommenden Sitzung dem Gremium vor.

(4) ¹Die Nutzung für Tätigkeiten des Fachschaftsrates geht der privaten Nutzung jederzeit vor. ²Begehren mehrere Mitglieder die Nutzung des Büros für Tätigkeiten des Fachschaftsrates, so ist nach billigem Ermessen gemeinsam abzuwägen, welcher Tätigkeit Vorrang eingeräumt wird. ³Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

(5) ¹Das Hausrecht über das Büro steht jedem gewählten Mitglied zu. ²Bei Uneinigkeit mehrerer Mitglieder über die Ausübung des Hausrechts, besteht kein Ausschlussrecht soweit sich nicht mindestens drei von vier Mitglieder dafür aussprechen. ³Das Hausrecht kann nicht gegenüber einem Vertrauten ausgeübt werden. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Vertraute sich grob ungebührlich verhält.

§ 21 Mailverkehr

(1) Auf die Info-Mail des Fachschaftsrates hat das Referat für Studierendenbetreuung Zugriff.

(2) ¹Der Vorstand hat Zugriff auf alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates. ²Das Referat für Büro und Technik hat Zugriff auf alle Mail-Postfächer, um eine digitale Infrastruktur zu gewährleisten.

(3) Der Vorstandsvorsitz hat die Admin-Rechte für alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates.

(4) Die Referatsleitungen haben Zugriff auf die jeweiligen Referats-Mail-Postfächer.



VI. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Ruhende Mandate sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, kann sie die Sitzung aufheben und vertagen.

§ 23 Beschlussfassung

(1) ¹Ein Beschluss gilt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Eine satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmen.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds hat die Beschlussfassung geheim stattzufinden. ²Stellt die Sitzungsleitung fest, dass über einen Antragsgegenstand stärkeres Streitpotential herrscht, so hat die Abstimmung über den Gegenstand geheim zu erfolgen.

(4) ¹Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht erneut eingebracht werden. ²Wird ein Antragsgegenstand ein weiteres Mal abgelehnt, tritt eine einmonatige Sperrfrist ein.

(5) Aufgrund Formfehler ungültige Beschlüsse können in der nächsten Sitzung durch Beschluss geheilt werden.

§ 24 Wahl, Neuwahl, Abwahl

(1) ¹Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Person mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gewählt. ³Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern des Vorstandes oder Referatsleitungen ist unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen, eine Neuwahl durchzuführen.

(3) ¹Mitglieder des Vorstandes oder Referatsleitungen können auf Antrag eines Mitglieds abgewählt werden. ²In dem Antrag hat ein Gegenkandidat benannt zu werden. ³Der Antrag ist erfolgreich, wenn die für die entsprechende Wahl erforderliche Mehrheit erreicht ist. ⁴Mit Erfolg des Antrags übernimmt der im Antrag bestimmte Gegenkandidat die fragliche Position.

§ 25 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

¹Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. ³Verlangen werden ohne Abstimmung entsprochen.



VII. Referate und Arbeitskreise

§ 26 Referate und Arbeitskreise

(1) Für einzelne Aufgaben werden vom Fachschaftsrat Referate gebildet. Diese wären:

1. Universitätskommunikation
2. Studierendenbetreuung
3. Veranstaltungen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Archiv
6. Büro und Technik

(2) ¹Referate bestehen aus mindestens einer Referatsleitung, mindestens einer Stellvertretung und beliebig vielen Referenten. ²Referate dürfen innerhalb ihrer Befugnisse Beschlüsse fassen. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse finanzieller Art.

(3) ¹Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Referate haben durch Beschluss hinreichend bestimmt festgelegt zu werden. ²Der Beschluss hat spätestens auf der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

(4) ¹Für einzelne oder mehrere Aufgaben kann das erweiterte Gremium durch Beschluss Arbeitskreise gründen. ²Sie können zeitlich bedingt werden. ³Arbeitskreise werden durch Beschluss des erweiterten Gremiums, spätestens mit Ablauf des Amtsjahres der Gründung geschlossen. ⁴Für die Arbeitsweise gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

§ 27 Referatsleitung

(1) ¹Die Referatsleitung ist innerhalb ihres Referats weisungsbefugt, soweit im Referat nichts anderes bestimmt wurde. ²Sie trägt die Verantwortung für das dortige Handeln, soweit es ihr zuzurechnen ist. ³Sie ist dem gesamten Vorstand und dem erweiterten Gremium rechenschaftspflichtig. ⁴Vertraute dürfen eine Referatsleitung oder deren Stellvertretung übernehmen, sofern kein Mitglied die Position zu übernehmen gewillt ist.

(2) Referatsleitungen erstatten dem Gremium in regelmäßigen Abständen Bericht.

(3) ¹Handelt eine Referatsleitung gegen das Interesse des Gremiums, kann der Vorstand sie durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorläufig von ihrem Amt entheben. ²In der folgenden Sitzung ist diese Entscheidung durch Beschluss des Fachschaftsrates zu bestätigen.

³Andernfalls übernimmt die Referatsleitung ihr Amt erneut.

§ 28 Referenten

(1) ¹Referenten unterstützen die Referatsleitung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. ²Sie werden durch diese ernannt. ³Die Ernennungen sollen dem Vorstand und dem Gremium mitgeteilt werden. ⁴Beide können Einspruch gegen die Ernennung erheben. ⁵Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu entscheiden. ⁶Dem Einspruch wird durch Beschluss stattgegeben.

(2) Referenten müssen weder Mitglieder noch Vertraute sein.



VIII. Freisemesterempfehlungen und Bescheinigungen

§ 29 Freisemesterempfehlung

(1) Das Freisemester dient der Kompensation für die Tätigkeiten im Fachschaftsrat, aufgrund derer das Mitglied oder der Vertraute seinen universitären Verpflichtungen nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte.

(2) ¹Auf Antrag soll durch Beschluss des Gremiums in geheimer Sitzung eine Empfehlung zur Gewährung von bis zu zwei Freisemestern (Freisemesterempfehlung) ausgesprochen werden. ²Der Antrag ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, der das Gremium darüber informiert.

(3) Das Gremium orientiert sich bei der Entscheidung über die Gewährung der Freisemesterempfehlung an folgenden Nummern:

1. Übernahme einer Referatsleitung,
2. regelmäßige Anwesenheit bei Sitzungen des Fachschaftsrates,
3. keine ruhende Mitgliedschaft für mehr als ein Mal oder mehr als drei Monate,
4. Anwesenheit bei Professorenstammtischen, Kartenvorverkäufen oder ähnlichen Tätigkeiten,
5. tatkräftige Mithilfe bei arbeitsaufwändigeren Veranstaltungen des Fachschaftsrates.

(4) Arbeitsaufwändigere Veranstaltungen im Sinne des § 22 II Nr. 3 sind insbesondere

1. „Professoren lesen Weihnachtsgeschichten“,
2. Studieneinführungstage,
3. Examensfeier,
4. Sommerfeste und
5. andere Veranstaltungen, wenn das Gremium sie als solche qualifiziert.

(5) ¹Mehrere Anträge haben in einem Wahldurchgang behandelt zu werden. ²Die Ergebnisse werden erst veröffentlicht, nachdem alle Anträge behandelt wurden.

(6) Die Freisemesterempfehlung wird vom Vorstand ausgefertigt, unterzeichnet und dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Unterschrift vorgelegt.

§ 30 Anfechtungsmöglichkeit

¹Bei Abweisung eines Antrags auf Freisemesterempfehlung, steht dem Antragsteller ein erneuter Antrag auf Ausstellung einer Freisemesterempfehlung beim Fachschaftsrat des folgenden Amtsjahres zu. § 29 ist entsprechend anzuwenden. ²Schlägt der Antrag nach einem zweiten Verfahren fehl, so gilt er endgültig als gescheitert.

§ 31 Bescheinigungen für Vertraute

¹Vertrauten kann eine bewertende Bescheinigung für ihre Arbeit ausgestellt werden. ²§§ 29 und 30 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 29 Absatz 3 wohlwollender anzuwenden ist.



IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Amtsübergabe

(1) Mitglieder und Vertraute sind verpflichtet, ihre Erfahrungen und ihr Wissen bezogen auf die Arbeit im Fachschaftsrat in einer die zukünftigen Fachschaftsräte unterstützenden Weise zu speichern und weiterzugeben.

(2) Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Amtsübergabe durchzuführen und neue Mitglieder und Vertraute in Abläufen und Organisation zu unterrichten.

§ 33 Anwendung anderer Ordnungen

Die Satzung und Ordnungen des Studierendenrates sind entsprechend anzuwenden.

§ 34 Harmonische Beziehungen

(1) Zur gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen und Interessenkumulation pflegt der Fachschaftsrat einen besonderen Kontakt mit

1. den Alumni der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Jena e.V.,
2. dem Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. und
3. der Dr. Wolfgang Blaeser-Stiftung.

(2) Der Fachschaftsrat strebt ein gutes Verhältnis mit den juristischen Fachschaftsräten anderer Universitäten, insbesondere mit denen der Städte Halle und Leipzig an.

(3) Der Fachschaftsrat bemüht sich, die studentischen Vertreter im Fakultätsrat und Studierendenrat in die eigene Arbeit einzubeziehen und insbesondere mit ihnen zur Gewährleistung einer umfassenden Interessenvertretung der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammenzuarbeiten.

(4) Der Fachschaftsrat bemüht sich, die juristischen Hochschulgruppen im Interesse der Fachschaft zu unterstützen.

(5) Der Fachschaftsrat bringt sich nach Möglichkeit im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. ein.

§ 35 Geltung und Änderung der Ordnung

Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Geschäftsordnung erlassen oder die bisherige anpassen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. November 2023 in Kraft.

§ 37 Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt außer Kraft, nachdem sich der Fachschaftsrat eine neue Ordnung gegeben hat.

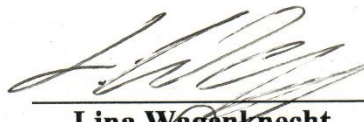


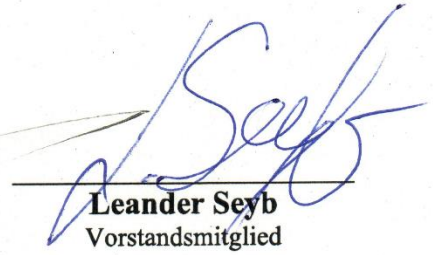
Beschlossen durch den

Fachschaftsrat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Sitzung vom 02. November 2023.


Jesko Zagatowski
Vorstandsvorsitz


Lina Wagenknecht
Haushaltsverantwortung


Leander Seyb
Vorstandsmitglied